

Dringlichkeits-

Antrag Nr.: 16.1

Betr.: § 16 DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 16 DFB-Spielordnung zu ergänzen:

§ 16

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1.

Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

[...]

[Nrn. 3.2.2 bis 3.2.5 unverändert]

3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen und Daten treffen und, abweichend von Nr. 2., bis zum 30.06.2021 eine dritte Wechselperiode (Sonderwechselperiode) für Amateure mit einer Höchstdauer von einem Monat einführen. Die Mitgliedsverbände sind bis zum 30.06.2021 zudem dazu berechtigt bei jeder Wechselperiode eigenständig festzulegen, ob bei Vereinswechseln gemäß §§ 16 und 23 Nr. 3. die im Regelfall für die Wechselperiode I oder die im Regelfall für die Wechselperiode II geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

[alt Sätze 2 und 3 werden neu Sätze 3 und 4]

Begründung:

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ist es dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden weitestgehend nicht möglich, sowohl das Spieljahr 2019/20 als auch das Spieljahr 2020/21 gemäß den Festlegungen der jeweiligen Spielordnungen sportlich zum Abschluss zu bringen. Die Verbände sahen und sehen sich deshalb mit einer nicht auflösbaren Pflichtenkollision konfrontiert. Ein termingerechter Beginn des Spieljahrs 2020/21 zum 1. Juli 2020 hat zwangsläufig das Ende des Spieljahrs 2019/20 ohne sportliche Ermittlung von Auf- und Absteigern zur Folge, eröffnet andererseits aber die Chance, das Spieljahr 2020/21 in vollem Umfang abwickeln zu können. Eine Fortsetzung des Spieljahrs 2019/20 über den 30.6.2020 hinaus führt einerseits zur Ermittlung von Auf- und Absteigern im sportlich zu Ende geführten Wettbewerb des Spieljahrs 2019/20, hat

zwangsläufig aber ein teilweises oder vollständiges Entfallen des Spieljahrs 2020/21 zur Folge.

Schon frühzeitig wurde dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden nach Ermächtigung durch die FIFA für die von ihnen betriebenen Spielklassen durch Änderung von § 7 der DFB-Spielordnung die Möglichkeit eingeräumt, vom Regelfall abweichende Termine für das Ende des Spieljahrs 2019/20 beschließen, Spieltermine in ihren Spielklassen auch über den 30.6.2020 hinaus ansetzen, das Spieljahr 2019/20 damit sportlich abschließen und das Spieljahr 2020/21 verspätet beginnen oder ganz oder teilweise entfallen lassen zu können.

Korrespondierend zu diesen pandemiebedingten Sonderregelungen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Spieljahre 2019/20 und 2020/21 sind zur Sicherung der sportlichen Integrität des Wettbewerbs Anpassungen der Bestimmungen für den Vereinswechsel von Amateuren erforderlich. In einem ersten Schritt wurde dem DFB und den Mitgliedsverbänden durch Einfügung einer bis zum 30.6.2021 geltenden Ergänzung von § 16 der DFB-Spielordnung bereits die Möglichkeit eingeräumt, die Stichtage für den Vereinswechsel von Amateuren in den Wechselperioden flexibel anzupassen. Diese Regelung bedarf nunmehr noch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Wechselperioden im DFB und seinen Mitgliedsverbänden der Ergänzung. Die Regelung ist dringlich, sie muss wegen ihrer Auswirkungen auf die anstehenden Wechselperioden so schnell wie möglich getroffen werden.

Kerngedanke des Wechselrechts im Amateurfußball ist, dass einerseits der Vereinswechsel von Amateuren in regelmäßigen Abständen (Wechselperiode I und II) grundsätzlich eröffnet wird, andererseits aber der Vereinswechsel zur Sicherung der sportlichen Integrität des Wettbewerbs von der Zustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht wird, solange das Spieljahr nicht sportlich zum Abschluss gebracht wird.

Es ist daher zum Schutz des Wettbewerbs sicherzustellen, dass die - üblicherweise im Sommer - in der Wechselperiode I nach Ende des Spieljahres bestehende Möglichkeit des freien, nicht von einer Zustimmung des abgebenden Vereins abhängenden Vereinswechsels von Amateuren von den Mitgliedsverbänden auf den Zeitpunkt verschoben werden kann, wenn das Spieljahr 2019/20 sportlich und damit – pandemiebedingt – erst weit nach dem 30.6.2020 zum Abschluss gebracht wird.

Der Antrag zur Ergänzung der pandemiebedingten Sonderregelungen zum Vereinswechsel von Amateuren in § 16 der DFB-Spielordnung greift die vorgenannten Überlegungen auf. Er lässt die grundsätzlichen Wechselmodalitäten zum Zustimmungserfordernis und zu den bestehenden Zeitfenstern unverändert, ermöglicht den Mitgliedsverbänden aber für den Fall der Fortsetzung der Saison, zum Schutz des sportlichen Wettbewerbs die inhaltlichen Vorgaben für das jeweilige Wechselfenster sachgerecht dahingehend zu gestalten, dass die Regularien der Wechselperiode II (Winterfenster, Zustimmung zum Vereinswechsel erforderlich) zur Anwendung gebracht werden können, wenn die Spielzeit noch nicht abgeschlossen ist und die Regularien der Wechselperiode I (Sommerfenster, Zustimmung zum Vereinswechsel nicht erforderlich) erst dann zur Anwendung kommen, wenn die Spielzeit vollständig abgeschlossen ist.

Sollte der Schnitt zwischen den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 im Falle der Fortsetzung der Spielzeit 2019/2020 und des unverzüglichen Beginns der Spielzeit 2020/21 außerhalb der regelmäßigen zwei Wechselperioden liegen, wird die Möglichkeit eröffnet, ausnahmsweise eine weitere Wechselperiode einzuführen.

Der Antrag regelt die Möglichkeit zur Veränderung der inhaltlichen Ausgestaltung der Wechselperioden für den DFB und seine Mitgliedsverbände in deren jeweiligem

Zuständigkeitsbereich. Er trifft keine Regelung zur Änderung von Bestimmungen des überverbandlichen Vereinswechsels. Insoweit gelten die bestehenden Regelungen unverändert fort.

Spätestens mit Beginn der Wechselperiode I der Spielzeit 2021/2022 kommen deutschlandweit auch für Amateure wieder die einheitlichen Wechselperioden zur Anwendung. Alle pandemiebedingten Sonderregelungen treten dann auf Grund von Zeitablauf außer Kraft.